

**Verordnung der Bundesinnung der Gärtnern und Floristen über die
Meisterprüfung für das Handwerk des Blumenbinders (Floristen)
(Blumenbinder-Meisterprüfungsordnung)**

kundgemacht am 30.1.2004

Auf Grund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Allgemeines

§ 1.. Die Meisterprüfung für das Handwerk des Blumenbinders (Floristen) besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 2. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Bei Nachweis einer der folgenden fachlichen Qualifikationen entfällt Modul 1 Teil A:

- a) erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Blumenbinder/-in und Händler/-in (Florist/-in), BGBl. 231/1974, in der jeweils geltenden Fassung oder
- b) erfolgreicher Abschluss der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Wien, Schönbrunn oder
- c) erfolgreicher Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk Blumenbinder spezifischen Schwerpunkt liegt.

(3) Im Modul 1 Teil A sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung drei der in lit a bis c angeführten Arbeitsproben zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:

- a) Anfertigen eines Brautstraußes,
- b) Anfertigen einer Gefäßfüllung mit geschnittenen pflanzlichen Materialien, und
- c) Anfertigen einer Pflanzengefäßfüllung.

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben und Arbeitsgänge so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 1 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 2 Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu folgenden Bereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, zwar ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

Planung, Organisation, Durchführung und Präsentation von folgenden Werkstücken:

- a) Gebundener Strauß,
- b) Gestaltung mit geschnittenem pflanzlichen Material,
- c) Gestaltung mit Pflanzen,
- d) Brautschmuck,
- e) Trauerfloristik und
- f) eine Wahlarbeit nach einem von der Prüfungskommission zur Prüfung vorgegebenen Thema.

(7) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 7 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 9 Stunden dauern.

(8) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(9) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 3 (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Bei Nachweis einer der in § 2 Abs. 2 genannten einschlägigen Abschlüsse entfällt Modul 2 Teil A.

(3) Folgende Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:

- a) Botanik
- b) Allgemeine Gestaltung,
- c) Spezielle Gestaltung,
- d) Farbenlehre,
- e) Stilkunde und
- f) Verkaufslehre.

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 10 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

(5) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 3 Bereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Planung
 - a) stillkundliches Wissen
 - b) allgemeine Gestaltung
2. Sicherheitsmanagement
 - a) technischer Arbeitnehmerschutz
 - b) spezielle Fachkunde
3. Qualitätsmanagement
 - a) Farbenlehre
 - b) Verkaufskunde

(6) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(7) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(8) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 4. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Bereichen

- a) Geschäftsfall,
- b) Skizze und
- c) Pflanzenkunde (Botanik)

einzubeziehen.

(3) Die schriftliche Prüfung hat 5 Stunden zu dauern.

(4) Bei Nachweis folgender positiv abgeschlossener Ausbildungen entfällt Modul 3:

- a) Abschluss der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Wien, Schönbrunn, oder
- b) Abschluss einer mindestens fünfjährigen berufsbildenden Schule oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk Blumenbinder spezifischen Schwerpunkt liegt.

(5) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 5. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, in der geltenden Fassung.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 6. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 7. (1) Für die Bewertung der Module gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“, bis „Nicht genügend“ in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 in der Fassung BGBl. II Nr. 35/1997.

(2) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn der Gegenstand mit der Note "Sehr gut bewertet wurde.

Zusatzprüfung für das verbundene Gewerbe Gärtner

§ 8 Personen, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe Gärtner in vollem Umfang erbringen, können die Meisterprüfung für das Handwerk Blumenbinder (Florist) durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nachweisen. Die Zusatzprüfung umfaßt die Module 1 und 2 jeweils Teil B. Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung für Modul 1 Teil B so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 7 Stunden beenden kann. Dieser Teil der Zusatzprüfung darf maximal 9 Stunden dauern. Die Zusatzprüfung, die das Modul 2 Teil B (Prüfungsgespräch) abdeckt, hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2004 in Kraft.

(2) Die Blumenbinder-Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 466/1993, tritt mit Ablauf des 31.12.2003 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

BUNDESINNUNG DER GÄRTNER UND FLORISTEN

Der Bundesinnungsmeister:
Ing. Gerold Hauser e.h.

Der Bundesinnungs-Geschäftsführer:
Dr. Reinhard Kainz e.h.